

werden könne, was übrigens auch wohl völlig selbstverständlich ist. Dagegen wird der Rekurrent durch das angefochtene Dispositiv 2 allerdings verhalten, das Manuskript des eingeklagten Artikels vorzulegen und seine hierauf bezüglichen Angaben (d. h. wohl die Identität des Manuskripts, eventuell die Thatsache, daß er dasselbe nicht mehr besitze) auf Begehren eidlich zu bekräftigen. Eine über die bloße Auflage der Edition und des Eides hinausgehende Anordnung, die Androhung von Zwangsmaßregeln für den Fall der Editionsverweigerung, dagegen enthält das angefochtene Dispositiv 2 nicht. In der bloßen Auflage der Edition nun kann eine Verfassungsverletzung nicht gefunden werden. Es sind nach der aargauischen Gesetzgebung für die Editionsspflicht der Parteien in Preßinjurien sachen wie in Injurien sachen überhaupt die Bestimmungen der Zivilprozessordnung maßgebend. Darin nun daß der einer Preßinjurie Beklagte dem Gegner gegenüber den allgemeinen, für die Editionsspflicht der Parteien geltenden, civilprozessualen Grundsätzen unterworfen wird, liegt eine Verfassungsverletzung nicht. Die Gewährleistung der Pressefreiheit verbietet nicht, daß der Kläger zu erforschen suche, ob nicht neben dem beklagten Verfasser noch andere Personen zu Begehung des eingeklagten Delikts mitgewirkt haben und daß zu diesem Zwecke dem Beklagten diejenigen Auflagen gemacht werden, welche nach den maßgebenden prozessualen Grundsätzen allgemein gegenüber den Parteien statthaft sind. Eine Befreiung von den in dieser Richtung allgemein geltenden prozessualen Parteipflichten kann der eines Preßvergehens Beklagte nicht beanspruchen. Es kann auch nicht Sache des Bundesgerichtes sein, zu untersuchen, ob eine von den kantonalen Gerichten gemachte Editionsauflage nach Lage der Sache gerechtfertigt war oder aber (wegen Unerheblichkeit des Editionsbegehrens) hätte unterbleiben dürfen. Dagegen ist allerdings klar, daß der eines Preßvergehens Beklagte auch wirklich in allen Beziehungen als Beklagter, als Partei, muß behandelt werden und nicht etwa daneben noch wie ein Zeuge oder editionspflichtiger Dritter behandelt und damit denjenigen Zwangsmaßregeln darf unterworfen werden, welche gegen widerspenstige Zeugen, nicht aber gegen ungehorsame Parteien, statthaft sind. Würde in Preßprozessen die beklagte Partei denjenigen Zwangs-

maßregeln unterworfen, welche das Gesetz gegen widerspenstige Zeugen oder editionspflichtige Dritte gestattet, also gleichzeitig als Partei und als Zeuge (gegen sich selbst) behandelt, so läge darin allerdings eine Verletzung der Pressefreiheit, denn es würde der Beschuldigte in Preßsachen ja anders und ungünstiger behandelt, als der irgend eines andern, nicht durch das Mittel der Druckerpresse begangenen, Vergehens Angeeschuldigte. Allein im vorliegenden Falle sind nun, wie bemerkt, Zwangsmaßregeln für den Fall der Verweigerung der angeordneten Edition noch gar nicht angedroht. Sollte dies später geschehen, sollte an die Verweigerung der Edition nicht einfach dasjenige Präjudiz geknüpft werden, welches die aargauische Gesetzgebung der ungehorsamen Partei androht (d. h. nach § 152 litt. a der aargauischen Zivilprozessordnung die Folge, daß der vom Gegner behauptete Inhalt der Urkunde als wahr angenommen wird), sondern der Rekurrent mit der Strafe eines widerspenstigen Zeugen bedroht werden wollen, so bleibt dem Rekurrenten für diesen Fall das Recht der Beschwerde an das Bundesgericht gewahrt. Zur Zeit liegt eine Verfassungsverletzung nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen.

10. Urtheil vom 18. Mai 1889 in Sachen Redaktion des „Luzerner Tagblatt.“

A. In Nr. 40 des „Luzerner Tagblatt“ vom 17. Februar 1885 erschien eine Korrespondenz aus Obwalden, in welcher unter Anderm von der dortigen Suppenanstalt die Rede ist und bemerkt wird: „In Obwalden werden solche Anstalten gewöhnlich von „barmherzigen Schwestern, in Sarnen speziell von denjenigen im „Waisenhaus besorgt.“ Hierauf fährt der Artikel fort: „Man sollte annehmen, daß schon der Name „barmherzige Schwestern“ genügende Garantie für gewissenhafte Ausführung dieses christ-

„lichen Liebedienstes gegenüber den armen Kleinen bieten würde, ohne noch aller der frommen und guten Eigenschaften, die diesen „Ehrwürdigen“ in die Schuhe geschüttet werden, zu erwähnen. Leider aber steht es mit der Heiligkeit, die sie zur Schau tragen, oft viel schlimmer als man glauben sollte, und nehmen sie es auch mit den dem Orden abgelegten Gelübden nicht so gar streng. Als Beweis dafür möge vorläufig ein Beispiel der christlichen Liebe und Barmherzigkeit hier Erwähnung finden. Von der ihnen zu Zubereitung und Vertheilung übergebenen Milch nehmen sie den Rahm ab und thun sich gütlich bei der geschwungenen Ridel oder der daraus gewonnenen Butter, während die armen, hungernden Kinder sich mit der „blauen Milch“ vielleicht gar mit Wasserbeimischung befriedigen müssen. Oder kann man es christliche Barmherzigkeit nennen, wenn „dieselben „Ehrwürdigen“ die ihnen zur Erziehung übergebenen Waisen fast unmenschlich behandeln, ihnen aus lauter Bequemlichkeit oft bereits ungenießbare Speisen vorsehen? Sie werden dem Grundsatze hulbigen: „Selber essen macht fett.“ Die Waisenkinder stecken so in Unrath und Ungeziefel, daß sich uns der Gedanke aufdrängt, die Anstalt habe sich einen gewissen Heiligen neueren Datums als Hauptpatron auserkoren.

„Unbegreiflich ist, daß solche Zustände so lange vor den Augen der zuständigen Behörden fortwuchern konnten; oder sollte unsern Dorfmagnaten unbekannt geblieben sein, was sich die Spaten von den Dächern zuspiffen? Es scheint, die „Hammen“ der geschlachteten Waisenhauschweine haben ihre Wirkungen nicht verfehlt. So lange die Anstaltsleitung weltlichen Frauenzimmern überbunden war, sind keine Klagen in die Oeffentlichkeit gelangt. Wir wären im Falle, über dieses und ein anderes Kapitel noch ein Mehreres mitzutheilen.“

B. Wegen dieses Artikels erhob der Bürgergemeinderath von Sarnen gegen die Redaktion des „Luzerner Tagblatt“ Klage wegen Verleumdung, indem er angemessene Bestrafung derselben u. s. w. verlangte. Er bemerkt, er sei zur Klage berechtigt, denn die Waisenanstalt Saanen sei seiner Administration und Aufsicht unterstellt; der Gemeinderath sei überhaupt der rechtliche Vertreter der Anstalt, die nicht eine selbständige Rechtsperson sei. Wenn die

im „Tagblatt“ hervorgehobenen Ungehörigkeiten und Vergehungen vorgekommen wären, so würden sie eine moralisch und rechtlich strafwürdige Amtspflichtverletzung des Gemeinderathes darstellen. Die Verdächtigungen im Schlusssatze des eingeklagten Artikels betreffen den Gemeinderath direkt und persönlich. Die Behauptungen des Artikels seien objektiv unwahr, wofür auf die Ergebnisse eines auf Beschwerde des Melchior Durrer in Sarnen eingeleiteten landammannamtlichen Untersuchs über die Verhältnisse im Waisenhause zu Sarnen verwiesen werde. Die Redaktion des „Luzerner Tagblatt“ vertheidigte sich auf diese Klage zunächst uneinläßlich, indem sie unter Anderm bestritt, daß der Gemeinderath von Sarnen aktiv und sie passiv zur Sache legitimirt sei. Ersteres begründete sie damit, die eingeklagte Korrespondenz berühre überhaupt die klagende Behörde nicht, letzteres dagegen damit, nach dem luzernischen Preßgesetze hafte in erster Linie der Einsender; dieser sei hier bekannt, es sei Jacques Hug, Parqueteriehandlung in Zürich; derselbe habe sich für den vorliegenden Prozeß der luzernischen Gerichtsbarkeit unterworfen und nehme auf dem Bureau des beklaglichen Anwaltes Domizil. An ihn müsse die Klägerschaft sich halten. Die Entscheidung über diese Einreden wurde gemäß obergerichtlicher Zwischenentscheidung in das einläßliche Verfahren verwiesen. Die Redaktion des „Luzerner Tagblatt“ hielt diese Einreden daher in ihrer einläßlichen Antwort aufrecht. Im Uebrigen erhob sie in dieser die Einrede der Wahrheit. Die im Schlusssatze des Artikels enthaltene Behauptung präzisirte sie dahin, dieselbe sei von „Hammen“ zu verstehen, welche der bischöfliche Kommissär Dillier erhalten habe; daß diese eine gewisse Wirkung thaten, müsse man annehmen, sonst hätte die gewissenlose Mißachtung der höchsten Pflichten nicht Jahre lang andauern können. Nachdem von den Parteien ein sehr umfangreicher Beweis durch Zeugen und Urkunden geführt worden war, wies die erste Instanz, das Bezirksgericht Luzern, die Klage ab, weil der Wahrheitsbeweis erbracht sei. Das Obergericht des Kantons Luzern dagegen erkannte durch Urtheil vom 17. November 1888:

1. Die Beklagte habe sich gegenüber der Klägerschaft der Verleumdung schuldig gemacht.

2. Sie sei hiefür zu einer Geldbuße von 50 Fr. verurtheilt.

3. Die Ehre der Klägerschaft sei richterlich gewahrt.

4. Die Klägerschaft sei berechtigt, das Urtheil einmal auf Kosten der Beklagten im „Luzerner Kantonsblatt“ sowie im „Luzerner Tagblatt“, zu veröffentlichen; diese Befugniß soll jedoch wieder dahinfallen, sofern nicht innert Monatsfrist von schriftlicher Zustellung des Urtheils an davon Gebrauch gemacht würde, vorbehalten der Fall, daß das Urtheil weiter gezogen werden sollte.

5. Soweit über die ergangenen Prozeßkosten nicht schon definitiv anders entschieden wurde, seien dieselben von der Beklagten zu bezahlen, jedoch habe die Klägerschaft ihre sämtlichen persönlichen Parteikosten, sowie den vierten Theil ihrer Advokaturkosten und Zeugenlöhne an sich selbst zu tragen.

Demnach habe Beklagte an die Klägerschaft eine Kostenvergütung zu leisten von 1752 Fr. 80 Cts., wobei ein Betrag von 600 Fr. für von der Klägerschaft (persönlich) kautionirte und aus dieser Kaution verrechnete erstinstanzliche Gerichtskosten inbegriffen ist.

6. An ihre Anwälte haben zu bezahlen:

a. Kläger an Herrn Fürsprech Dr. Zemp 1570 Fr.;

b. Beklagte an Herrn Fürsprech Dr. Weibel 1163 Fr. 50 Cts.

7. U. s. w.

In den Entscheidungsgründen dieses Urtheils wird ausgeführt: Die Einrede der mangelnden Passivlegitimation sei, nach den vom Obergerichte schon wiederholt aufgestellten Grundsätzen, unbegründet. Was die Einrede gegen die Aktivlegitimation der Klägerschaft anbelange, so sei der Bürgerrath von Sarnen an und für sich unzweifelhaft zur Klage berechtigt. Denn wenn der „Bürgerrath von Sarnen“ klagend auftrete, so seien hierunter in Wirklichkeit diejenigen physischen Personen zu verstehen, welche zur Zeit Mitglieder dieses Kollegiums seien; die gewählte Bezeichnung sei lediglich als eine Bezeichnung einer Mehrheit physischer Personen zu verstehen, deren namentliche Aufzählung nicht nothwendig gewesen sei, da sie im Streitfalle ohne Weiteres und zu jeder Zeit bestimmbar sein würden. Der Gemeinderath in diesem

Sinne sei nun zur Klage legitimirt, zwar nicht deshalb, weil der eingeklagte Artikel die Waisenanstalt betreffe, auch nicht insoweit als die Einsendung sich gegen die im Waisenhanse amtierenden (Menzinger-) Schwestern richte, wohl aber wegen der den „Aufsichtsbehörden,“ zu denen in erster Linie der Gemeinderath gehöre, gemachten Vorwürfe. In seinem Schlusssatze mache der Artikel den aufsichtspflichtigen Behörden in wenig verhüllter Form den Vorwurf der Bestechung; er werfe denselben überdem pflichtwidrige Vernachlässigung der Aufsicht vor. Insoweit, allein nur insoweit, sei der Gemeinderath zur Klage berechtigt. Danach wäre an sich auch der Wahrheitsbeweis der beklagten Partei nur nach diesen Richtungen hin zu prüfen. Allein der Vorhalt der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht sei seinem Inhalte nach etwas mehr negatives; ein direkter Beweis desselben sei, da es sich dabei um bloße Unterlassungen handle, nicht wohl möglich (während dagegen allerdings der Vorwurf der Bestechung direkt beweisbar sei). Rückichtlich der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht hänge der Wahrheitsbeweis wesentlich damit zusammen, ob die Behauptungen erwiesen seien, welche der eingeklagte Artikel bezüglich der Zustände im Waisenhanse zu Sarnen aufstelle; seien diese Behauptungen richtig, so sei naturgemäß auch die Thatsache der Pflichtvernachlässigung seitens der Aufsichtsbehörde mindestens nahegelegt; wenn nicht, so erscheine der Vorwurf der Pflichtvernachlässigung ohne Weiteres als unbegründet. Komme also rückichtlich der Schulfrage die eingeklagte Einsendung nur insoweit in Betracht, als sie gegen den klagenden Gemeinderath direkt gerichtet sei, so müsse doch der geführte Wahrheitsbeweis in vollem Umfange geprüft werden. Obnehin sei es schon für die Strafzumessung nicht gleichgültig, ob die behaupteten Mißstände in der Anstalt wirklich bestanden haben oder nicht. Werde somit der geführte Wahrheitsbeweis in seinem ganzen Umfange geprüft, so ergebe sich: Was den Vorwurf der Bestechung anbelange, so habe die Beklagte in ihrer Antwort nicht mehr festgehalten, daß Mitglieder der Aufsichtsbehörde, d. h. des Gemeinderathes, sich in der behaupteten Art (mit „Hammer“) haben beschenken lassen, dagegen werde das von dem bischöflichen Kommissär Dillier behauptet. Den Mitgliedern des Gemeinderathes gegenüber

sei daher der Vorwurf von vornherein und zugeständenermaßen unbegründet. Nach Wortlaut und Zusammenhang des Artikels habe der Vorwurf sich aber gerade auf diese in erster Linie bezogen; auch gegenüber dem bischöflichen Kommissär Pfarrer Villier sei derselbe nicht begründet, da Pfarrer Villier zwar einen Schinken aus dem Waisenhaus erhalten, diesen aber bezahlt habe. In Bezug auf die rücksichtlich der Führung des Waisenhauses erhobenen Vorwürfe erachtet das Obergericht auf Grund eingehender Würdigung der geführten Beweise, der Glaubwürdigkeit der Zeugen u. s. w., den Beweis dafür als erbracht, daß die Art und Weise, wie die „disziplinarische Aufsicht und Abhandlungsbefugniß“ in der Anstalt gehandhabt wurde, vielfach eine tadelnswerthe gewesen sei; dies gelte speziell für die Art der Bestrafung des Beträffens, wegen dessen die Kinder mit dem nassen Leintuche um Kopf und Leib sich haben an bestimmte Stellen hinstellen müssen. Diese Praxis dürfe als eine solche bezeichnet werden, daß ihr gegenüber die Qualifikation „fast unmenschliche Behandlung“ als eine vollkommen gerechtfertigte erscheine. Rüksichtlich der übrigen Vorwürfe dagegen sei der Wahrheitsbeweis nicht erbracht. Es sei nicht erwiesen, daß die Anstaltschwestern von der ihnen übergebenen Milch den Rahm für sich verwendet haben, während die Kinder sich mit der „blauen Milch,“ vielleicht fogar mit Wasserzusaß, haben begnügen müssen. Nach dem Wortlaute der Einsendung sei zweifelhaft, ob dieser Vorwurf sich überhaupt auf das Waisenhaus und nicht vielmehr nur auf die Suppenanstalt beziehen sollen. Allein im Prozesse habe sich die Beklagte durchaus auf erstern Standpunkt gestellt und es sei bei der Beweisführung beidseitig hievon ausgegangen worden. Der Vorwurf sei aber, wie gesagt, nicht bewiesen. Ebenso sei nicht bewiesen, daß den Kindern fast ungenießbare Speisen seien vorgefetzt worden, oder daß man sie in Unrath und Schmutz habe stecken lassen; allerdings gehen speziell über die Ernährungsverhältnisse im Waisenhaus die Ansichten der Zeugen weit auseinander; allein die diesbezügliche Behauptung der eingeklagten Einsendung sei doch durch die Beweislage nicht gedeckt. Nach diesem Beweisergebnisse liege in der Anschulldigung wegen Bestechung ohne Weiters eine Verleumdung; hinsichtlich des Vorwurfes der Pflichtvernachlässigung

in der Aufsichtsführung habe sich ergeben, daß die Vorwürfe gegen die Führung der Waisenanstalt in einem Punkte begründet gewesen seien; in den übrigen Punkten dagegen sei das Ergebnis der Beweisführung ein negatives gewesen und habe demnach insoweit auch der Vorhalt der Pflichtvernachlässigung gegenüber der Aufsichtsbehörde ohne Weiters seine Grundlage verloren und sei auch in dieser Richtung der Thatbestand der Verleumdung gegeben. Die Beklagte sei daher wegen Verleumdung angemessen zu bestrafen. Die Prozeßkosten seien zumeist in Folge der umfangreichen Beweisführung zu übergewöhnlicher Höhe angestiegen. Nachdem die Beweisführung in Einem Punkte ein der Beklagten günstiges Resultat zu Tage gefördert habe, so erscheine es als gerechtfertigt, daß auch der Klagpartei eine angemessene Quote der ergangenen Kosten überbunden werde, während im Uebrigen die Beklagte ohne Weiters als der kostenfällige Theil zu betrachten sei.

C. Gegen diese Entscheidung ergriff die Redaktion des „Luzerner Tagblatt“ den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift beantragt sie: Das Bundesgericht wolle das am 14. Dezember vorigen Jahres zugestellte Urtheil gegen die Redaktion des „Luzerner Tagblatt“ als verfassungswidrig aufheben, unter Kostenfolge für den Kläger. Zur Begründung führt sie aus:

1. Das Obergericht habe angenommen, der Bürgergemeinderath von Sarnen sei nicht als Behörde, wohl aber als „Privatperson“ zur Klage berechtigt. Nach der luzernischen Gesetzgebung werden Injurienstreitigkeiten nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung behandelt; nach der luzernischen Zivilprozessordnung aber seien Verwandte der Parteien als verwerfliche Zeugen zu betrachten und daher nicht abzufragen, und seien Personen, die von den Parteien abhängig seien, verdächtige Zeugen. Da nun der Bürgergemeinderath von Sarnen natürlich keine Verwandten habe, dessen einzelne Mitglieder aber aus den Akten nicht ersichtlich gewesen seien, so habe das Zeugniß von Verwandten der einzelnen Gemeinderathsmitglieder im Prozesse verwendet und haben von letztern abhängige Personen unbeanstandet als Zeugen einvernommen werden können; es seien schriftliche Zeugnisse der Aerzte Dr. Ming, Dr. Ettlin und Dr. Stockmann trotz verwandtschaft-

licher oder schwägerschaftlicher Beziehungen der Aussteller zu einzelnen Gemeinderathsmitgliedern produziert und als amtliche Urkunden berücksichtigt worden; man habe sich auf den Landammann-amtlichen Untersuch berufen, trotzdem derselbe wesentlich von Verwandten der einzelnen Gemeinderathsmitglieder sei geführt worden und es seien sogar einzelne Personen (eine Frau Durrer-Zunfeld und stud. theol. Dillier) trotz verwandtschaftlicher Verhältnisse zu Gemeinderathsmitgliedern als Zeugen einvernommen, auch Zeugen, welche von Gemeinderathsmitgliedern abhängig, deren „Schleppträger“ seien, als unverdächtige Zeugen behandelt worden. Dagegen sei eine Reihe von Zeugen der Beklagten als verdächtig bezeichnet worden (z. B. der Zeuge P. Zunstein), trotzdem dieselben zu keiner Prozesspartei in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehen. Darin liege eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze. Aus dem juristischen Kunststücke, den Bürgergemeinderath als Privatperson zur Klage zuzulassen, haben sich für die Beklagte die nachtheiligsten Rechtsfolgen ergeben. Sie habe denn auch gegen die Legitimation des Gemeinderathes stets Einsprache erhoben. Die Anschulldigung bezüglich der Verabreichung entrahmter Milch gehe nach dem Wortlaute des eingeklagten Artikels klar und deutlich auf die „Suppenanstalt,“ nicht auf das Waisenhaus. Trotzdem der Bürgergemeinderath Sarnen erklärt habe, die Suppenanstalt stehe mit dem Waisenhause in gar keiner Verbindung und es also abgelehnt habe, die Verantwortlichkeit für die Vorkommnisse in der Suppenanstalt zu übernehmen, sei die Beklagte doch auch wegen dieses Vorhalts verurtheilt worden, ob schon, nach dem Bemerkten, jedenfalls dieser Vorhalt den Gemeinderath nicht berührt habe. Allerdings habe sich die Beklagte, gemäß der Eventualmaxime, damit vertheidigt, wenn sie die fragliche Behauptung auch rücksichtlich des Waisenhauses aufgestellt haben sollte, so sei dieselbe wahr. Allein das rechtfertige die Verurtheilung offenbar nicht; übrigens sei der Beweis der Wahrheit thatsächlich geleistet.

2. Aus der Zulassung des Gemeinderathes, eines (aus unbenannten Personen bestehenden) Kollegiums, als Kläger, habe sich eine Ungleichheit vor dem Gesetze auch insofern ergeben, als die Beklagte bestraft worden sei, ohne Gelegenheit erhalten zu haben,

das Verhalten einzelner „Dorfmagdaten“ zu illustriren und ohne daß die „zuständigen Behörden,“ welche der eingeklagte Artikel eigentlich im Auge gehabt habe, nämlich die mit der unmittelbaren Ueberwachung des Waisenhauses beauftragte Waisenhauskommission und die Schulbehörden, geklagt hätten.

3. Nach dem luzernischen Civilprozessrecht gelte nicht die freie Beweiswürdigung, sondern eine gesetzliche Beweisstheorie, und sei das Gericht an die Anträge der Parteien gebunden. Das Obergericht habe aber im vorliegenden Falle die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verletzt, indem es wichtige Zeugen der Beklagten von Amtswegen, ohne Parteiantrag (so den Zeugen Zacharias Burch) oder auf verspäteten Parteiantrag hin (so den Zeugen Niklaus Kiefer) als verdächtig erklärt habe. Die Gründe, aus welchen das Gericht diese Zeugen als verdächtig bezeichne, seien zudem ganz unzureichend, und es habe dasselbe dabei Momente, welche nach dem gesetzlichen Beweisrechte geeignet wären, deren Zeugniß als ein glaubwürdiges erscheinen zu lassen, nicht berücksichtigt. Wenn allerdings das Gericht den N. Kiefer, auf dessen Zeugnißabgabe die Gegenpartei in unzulässiger Weise einzuwirken versucht habe, als unverwerflichen Zeugen hätte gelten lassen, so wäre der ganze Einredebeweis der Wahrheit erbracht gewesen. Insbesondere habe das Gericht die Regel des luzernischen Prozessrechtes, daß eine Thatsache als erwiesen zu gelten habe, wenn sie von zwei unverwerflichen Zeugen bekräftigt werde, bei Seite gesetzt. Hätte das Obergericht diese Regel in richtiger Weise angewendet, so hätte insbesondere der Beweis, daß die Anstaltschwestern die Milch zu eigenem Gebrauche abgerahmt und den Kindern „blaue Milch“ gegeben haben, als erbracht erachtet werden müssen. Ebenso auch der Beweis, daß die Kinder in Unrath und Ungeziefer gesteckt haben. Das Gericht habe aber eben auf erhebliche Beweise keine Rücksicht genommen und dadurch eine Rechtsverweigerung begangen. Von einer Entkräftung des beklagten Beweises durch einen klägerischen Gegenbeweis könne keine Rede sein, da die klägerischen Zeugen durchweg nur Negatives bezeugen, was zur Entkräftung eines geführten positiven Beweises nach feststehender Praxis nicht genüge.

4. Das Obergericht habe im vorliegenden Falle den Beweis

ganz anders gewürdigt, als in andern Fällen, worin ebenfalls eine Rechtsverweigerung liege. Es möge das damit zusammenhängen, daß kirchliche Personen im Spiele seien, da ja die Oberrichter des Kantons Luzern den Eid zu leisten haben, „die katholische Religion getreulich zu schützen und zu ehren.“ Rechtlich dürfen aber kirchliche Anstalten und Personen in bürgerlichen Angelegenheiten keine Privilegien besitzen.

5. Verletzt sei ferner die Garantie der Pressfreiheit, zunächst deshalb, weil die Redaktion als verantwortlich erklärt worden sei, trotzdem der Verfasser sich genannt und den inländischen Gerichten unterworfen habe; sodann aber insbesondere aus folgendem Grunde: Sogar nach der obergerichtlichen Feststellung des Beweisergebnisses sei die in dem eingeklagten Artikel erhobene Anklage wegen fast unmenschlicher Behandlung der Kinder im Waisenhause zu Sarnen gerechtfertigt gewesen. Eine Reihe von Zeugen sage auch aus, daß die Zustände dort seit dem Erscheinen des eingeklagten Artikels besser geworden seien. Der Appell an die Oeffentlichkeit sei also kein fruchtloser, er sei aber auch absolut nöthig gewesen, da frühere private Reklamationen nichts gefruchtet haben. Trotzdem bestrafe das Obergericht die Beklagte, weil sie ihre Behauptungen nicht vollständig zu beweisen vermocht, und weil sie angeblich dem Gemeinderathe den Vorwurf der Bestechung gemacht habe. Letzteres sei aber nicht richtig. Abgesehen davon, daß die fragliche Aeußerung im Schlusssatz des eingeklagten Artikels sich gar nicht auf den Gemeinderath beziehe, so sei darin der Vorwurf der Bestechung gar nicht enthalten, sondern nur die Vermuthung ausgesprochen, die „Schwestern“ möchten sich bei den Aufsichtsbehörden, insbesondere dem bischöflichen Kommissär, durch einschmeichelndes Benehmen, vielleicht auch durch ortsübliche Geschenke auf Kosten der Anstalt, in einer die Aufsicht paralyisirenden Weise zu insinuiren vermocht haben. Zu dieser Aeußerung habe, da man ja nicht habe wissen können, daß der Pfarrer Dillier die Sendung aus dem Waisenhause nicht als Geschenk angenommen habe, guter Grund vorgelegen. Dieselbe enthalte auch durchaus nicht den Vorwurf der Bestechung, sondern nur eine erlaubte Kritik. Pflicht der Presse sei es, öffentliche Uebelstände zu rügen, zumal in Fällen der vorliegenden Art, wo es sich um die Wahr-

nung von Interessen armer Kinder handle, die sich selbst nicht zu schützen vermögen. Wenn sie wegen Erfüllung dieser Pflicht bestraft werde, so werde die Pressfreiheit verletzt.

6. Eine Verletzung der Pressfreiheit liege endlich noch in der Kostenüberbindung. Der Bürgergemeinderath habe den Prozeß thatsächlich Namens der Schwestern geführt, die selbst nicht zu klagen gewagt haben. Hätte das Obergericht gleich zu Anfang des Prozesses (wie nunmehr im Endurtheil) gesagt, der Gemeinderath sei zur Klage wegen der Behauptungen über die Mißstände im Waisenhause gar nicht legitimirt, so wären $\frac{9}{10}$ der erwachsenen Kosten nicht entstanden, ja, der Gemeinderath hätte dann eigentlich gar kein Interesse an der Klage gehabt. Es gehe nun nicht an, die Beklagte einer unliebsamen Kritik wegen mit den Kosten (von circa 3300 Fr.) dafür zu strafen, daß der Gemeinderath von Sarnen ohne Legitimation Namens der Schwestern geklagt und durch weitschichtige, theilweise gar nicht zur Sache gehörige Beweise enorme Kosten verursacht habe.

D. Der rekursbeklagte Bürgergemeinderath von Sarnen trägt auf Abweisung der Beschwerde an. Im Wesentlichen führt er, unter eingehender Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse, aus:

1. Wenn die Gegenpartei sich darüber beschwere, daß einzelne mit den Mitgliedern des beklagten Gemeinderathes verwandte Personen als Zeugen seien abgehört worden, so sei darauf zu erwidern, daß die Gegenpartei berechtigt gewesen sei, gegen die Zeugen Einwendung zu erheben, von welchem Rechte sie denn auch im Laufe des Prozesses in der umfassendsten Weise Gebrauch gemacht habe. Entweder habe sie nun gegenüber den betreffenden Zeugen eine Einwendung nicht erhoben, oder es sei dieselbe vom Gerichte zurückgewiesen worden. Weder im einen noch im andern Falle könne sie sich beim Bundesgerichte beschweren. Denn dem Bundesgerichte stehe die Ueberprüfung der richtigen Anwendung des luzernischen Civilprozeßrechtes nicht zu. Die drei Aerzte Ming, Etklin und Stockmann, haben übrigens ihre Gutachten in ihrer Eigenschaft als Aerzte (beeidigte Gemeindeärzte und Mitglieder des Sanitätsrathes) abgegeben, und es könne daher ihre prozeßuale Stellung nicht nach dem gleichen Maßstabe wie diejenige bloßer Privatpersonen beurtheilt werden.

2. Wenn das Obergericht einzelne der Zeugen der Beklagten als verdächtig bezeichne, so habe es dazu gute Gründe gehabt. Was speziell den H. Kiefer anbelange (der von der Klagepartei keineswegs in ungebührlicher Weise sei beeinflusst worden), so habe der Gemeinderath gegen dessen Einvernahme nichts eingewendet, dagegen seine Aussagen mit Rücksicht auf frühere Depositionen desselben als unglaubwürdig bestritten, was durchaus rechtzeitig geschehen sei. Das Gericht habe übrigens die Aussagen der Zeugen auf ihre Glaubwürdigkeit hin auch dann zu prüfen, wenn dieselbe von den Parteien nicht zum vornherein angefochten werde; die Parteien haben nur in Betreff der Abhörnung der Zeugen und ihrer Qualifikation nach äußern Umständen Anträge zu stellen. Uebrigens sei dies eine Frage des kantonalen Prozessrechtes, welche nicht zum Gegenstand eines staatsrechtlichen Rekurses gemacht werden könne.

3. Wenn die Rekurrentin sich über die Höhe der Kosten beschwere, so sei darauf zu erwidern, daß nicht der Bürgergemeinderath dieselben veranlaßt habe; derselbe habe nichts anderes gethan, als was er zur Abwehr der Angriffe der Rekurrentin habe thun müssen. Die große Ausdehnung der Beweisführung sei durch diese veranlaßt worden, welche bei ihrem Beweis auf eine Reihe von Jahren zurückgegriffen habe, und dadurch den Kläger genöthigt habe, das gleiche zu thun.

4. Ob und inwiefern der Bürgergemeinderath zur Klage legitimirt gewesen sei und ob das Verfahren des Obergerichtes bei der Beweiswürdigung dem luzernischen Gesetze und der kantonalen Praxis entspreche, habe das Bundesgericht nicht zu untersuchen; andernfalls würde sich dasselbe zur Appellations- und Kassationsinstanz in kantonalen Straf- und Zivilprozessen erheben, was mit der Bundesverfassung und Gesetzgebung in schneidendem Widerspruche stände. Das Obergericht habe übrigens, wie sich aus seinem Urtheile ergebe, alle Anträge der Rekurspartei in gleicher Weise wie diejenigen der Klägerschaft gewürdigt.

5. Wie die Rekurrentin sich über Rechtsverweigerung beschweren könne, sei nicht recht verständlich, da dieselbe ja nach allen Richtungen das rechtliche Gehör in ausgiebigstem Maße genossen habe.

6. Art. 55 der Bundesverfassung garantire nicht die Straflosigkeit von Pressinjurien; auch in Pressinjurienfällen sei das Bundesgericht nicht dritte Instanz, sondern könne nur etwa prüfen, ob nicht eine offenbar berechnete, kein Rechtsgut verletzende, Meinungsäußerung mit Strafe belegt worden sei. Davon könne aber hier keine Rede sein. Der eingeklagte Artikel sei zweifellos objektiv beleidigend, enthalte er doch, und zwar gegenüber dem Gemeinderathe, die, nur leicht verhüllte, in die Form einer Vermuthung gekleidete Anschuldigung der Bestechung und den Vorwurf gröblicher Pflichtverletzung. Ob der Beweis der Wahrheit erbracht sei, habe das Bundesgericht nicht zu untersuchen; der Gemeinderath trete daher auf diese Frage nicht ein, obgleich er mit der obergerichtlichen Würdigung des Beweisergebnisses keineswegs vollständig einig gehe und überzeugt sei, daß das Bundesgericht, wenn es den Beweis frei zu beurtheilen hätte, zu seiner Ansicht gelangen würde.

E. Das Obergericht des Kantons Luzern verweist auf die Gründe seiner angefochtenen Entscheidung und fügt lediglich bei, es protestire gegen die Zulage der Rekurrentin, daß es in Sachen, bei welchen kirchliche Institute oder Personen betheiligte seien, eine besondere Strenge walten lasse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach dem angefochtenen Urtheile sind als zur Klage berechtigt nicht der Bürgergemeinderath von Sarnen als Behörde, sondern dessen einzelne gegenwärtige Mitglieder anerkannt, und ist davon ausgegangen worden, es haben in That und Wahrheit letztere, bloß unter Benützung der Kollektivbezeichnung „Bürgergemeinderath von Sarnen,“ geklagt. Wichtig mag nun sein, daß es vielleicht korrekter gewesen wäre, statt die Mitglieder des Gemeinderathes von Sarnen unter dieser Kollektivbezeichnung zur Klage zuzulassen, die Nennung der einzelnen klagenden Gemeinderathsmitglieder zu verlangen. Allein, eine Verfassungsverletzung liegt darin, daß dies unterlassen wurde, gewiß nicht. Wenn die Rekurrentin behauptet, sie sei dadurch, daß der „Bürgergemeinderath von Sarnen“ zur Klage zugelassen worden sei, in Bezug auf Verwerfung und Bemängelung der Zeugen beeinträchtigt und ungünstiger als die Gegengartei gestellt worden, so ist darauf zu

erwidern, daß es ja der Beklagten jederzeit freistand, die Gegenpartei aufzufordern, die Mitglieder des Gemeinderathes zu benennen; sie hat dies nicht gethan und zwar, da sie nach den Akten gelegentlich die Verwandtschaftsverhältnisse einzelner Beteiligter zu Gemeinderathsmitgliedern relevirt, wohl deshalb nicht, weil sie von der Zusammensetzung des Gemeinderathes ohnehin schon ausreichend unterrichtet war. Sie kann sich nun gewiß nicht deshalb, weil einige angeblich unzulässige Zeugen einvernommen wurden, nachträglich über Verfassungsverletzung beschweren, um so weniger, als die Aussagen der von der Rekurrentin in ihrer Rekurschrift an das Bundesgericht als unzulässig bemängelten Zeugen nach den Akten und dem Urtheile für den Ausgang des Prozesses kaum irgend welche Bedeutung besaßen. Der landamannamäßige Untersuch, dessen Führung die Rekurrentin bemängelt, fällt gänzlich außer Betracht, da das Urtheil nicht auf Grund dieses Untersuch, sondern der gerichtlichen Beweisverhandlung gefällt wurde. Die ärztlichen Berichte der Dr. Ming, Stiller und Stockmann sodann dürften als Beirkundung amtlicher Wahrnehmungen doch wohl auch dann berücksichtigt werden, wenn die Aussteller derselben mit Gemeinderathsmitgliedern verwandt waren.

2. Ob und inwieweit die Gemeinderathsmitglieder zur Sache legitimirt, d. h. die Äußerungen des eingeklagten Artikels gegen sie gerichtet waren, hat das Bundesgericht sachlich nicht zu untersuchen. Wenn das Obergericht annimmt, die Gemeinderathsmitglieder seien in dem durch sein Urtheil näher bezeichneten Umfange durch den eingeklagten Artikel betroffen, so liegt darin jedenfalls keine Verletzung irgend eines verfassungsmäßigen Grundsatzes, steht ja doch fest, daß dem Bürgerrath von Sarnen die Aufsicht über das dortige Waisenhaus obliegt und wendet sich nun der eingeklagte Artikel in sehr lebhafter Weise auch gegen die dieser Anstalt vorgesetzten Aufsichtsbehörden. Die Annahme, die Gemeinderathsmitglieder seien zur Sache legitimirt, ist also durchaus nicht etwa eine willkürliche. Was speziell die Behauptung betrifft, es habe jedenfalls der Vorhalt betreffend die Abrahmung von Milch nicht das Waisenhaus und demnach in keiner Weise den Gemeinderath betroffen, so ist diese Behauptung, von ihrer

Erheblichkeit für die staatsrechtliche Beschwerde ganz abgesehen, nach der ganzen von der Beklagten im Prozesse eingenommenen Haltung thatsächlich unrichtig.

3. Wenn die Rekurrentin die Feststellung des Beweisergebnisses durch das Obergericht ansieht und in ausführlicher Erörterung zu zeigen sucht, daß dieselbe dem geltenden gesetzlichen Beweisrechte nicht entspreche, daß insbesondere einzelne Zeugen der Beklagten zu Unrecht als befangen seien qualifizirt worden, so ist dem gegenüber grundsätzlich festzuhalten, daß das Bundesgericht weder Appellations- noch Kassationsinstanz in Civil- oder Strafsachen kantonalen Rechts und daher nicht befugt ist, die Entscheidung des kantonalen Obergerichtes über das Ergebnis des geführten Wahrheitsbeweises an der Hand der Akten und der kantonalgesetzlichen Beweisregeln zu überprüfen. Die sachbezüglichen Ausführungen der Rekurrentin laufen aber in That und Wahrheit darauf hinaus, dem Bundesgerichte eine solche Ueberprüfung zuzumuthen. Wenn das Bundesgericht sich, wie die Rekurrentin begehrt, darauf einlassen wollte, zu untersuchen, ob das Obergericht mit Recht oder mit Unrecht angenommen habe, die Aussagen einzelner Zeugen der Beklagten, z. B. des H. Kiefer, seien mit Rücksicht auf gewisse Thatumstände mit einiger Vorsicht aufzunehmen, oder ob dasselbe auf gewisse Indizien das gebührende Gewicht gelegt habe u. s. w., so würde es in Wahrheit als Oberappellationsgericht die Sache selbst in dritter Instanz beurtheilen, sich also eine ihm nach Verfassung und Gesetz durchaus nicht zustehende Kompetenz anmaßen. Nur dann etwa könnte das Bundesgericht als Staatsgerichtshof (wegen Rechtsverweigerung) einschreiten, wenn die kantonalen Gerichte Beweise der Rekurrentin willkürlich abgelehnt oder bei Würdigung des Beweisergebnisses bei Seite geschoben hätten. Davon kann aber hier keine Rede sein. Die kantonalen Gerichte haben sämmtliche von der Rekurrentin anerbötenen Beweise erhoben und es hat das Obergericht die Beweisergebnisse sachlich in eingehender Weise gewürdigt. Die Nachprüfung der richtigen Anwendung des kantonalgesetzlichen Beweisrechtes steht, wie bemerkt, dem Bundesgerichte nicht zu. Wenn übrigens in dieser Richtung die Rekurrentin z. B. zu behaupten scheint, das Obergericht dürfe auf altentworfene Thatum-

stände, welche die Glaubwürdigkeit eines einvernommenen Zeugen abzuschwächen geeignet sind, nur dann Rücksicht nehmen, wenn von den Parteien eine sachbezügliche Einrede aufgeworfen wurde, so ist diese Aufstellung angesichts der Bestimmung des § 157 der luzernischen Zivilprozessordnung zum Mindesten keine unzweifelhafte.

5. Ist somit bei Beurtheilung der Beschwerde ohne Weiteres das vom Obergerichte festgestellte Beweisergebnis zu Grunde zu legen, so erscheint dieselbe als unbegründet. Wenn die Rekurrentin behauptet, es verstoße wider die Gewährleistung der Pressefreiheit, daß die Redaktion als verantwortlich sei erklärt worden, trotzdem der Einsender sich genannt und sich für den Prozeß der luzernischen Gerichtsbarkeit unterworfen habe, so ist diese Behauptung aus denjenigen Gründen zurückzuweisen, welche vom Bundesgerichte bereits in seiner Entscheidung in Sachen der Redaktion des „Waterland“ gegen Wrubel vom 15. Februar 1889 ausgeführt worden sind. Im Uebrigen ist zu bemerken: Das Bundesgericht ist, wie es schon häufig ausgesprochen hat, an sich nicht befugt, zu untersuchen, ob die kantonalen Gerichte mit Recht oder mit Unrecht angenommen haben, es liege mit Rücksicht auf ein eingeklagtes Preßzeugniß der subjektive und objektive Thatbestand einer nach kantonalem Gesetzesrechte strafbaren Injurie vor. Das Bundesgericht kann vielmehr nur prüfen, ob nicht etwa die kantonalen Gerichte den Grundsatz der Pressefreiheit dadurch verletzten, daß sie eine offenbar berechnete, kein Rechtsgut verletzende Meinungsäußerung, etwa weil dieselbe eine der Regierung oder der herrschenden Partei mißliebige, scharfe, sachliche Kritik öffentlicher Mißstände enthält, in mißbräuchlicher Anwendung des Strafgesetzes mit Strafe belegt haben. Nun ist im vorliegenden Falle, nach dem vom Obergerichte festgestellten Beweisergebnisse, ja richtig, daß die Angriffe des eingeklagten Artikels auf die Führung des Waisenhauses zu Sarnen keineswegs völlig unbegründet, sondern theilweise, in Einem, nicht unerheblichen, Punkte, thatsächlich begründet waren. Allein der eingeklagte Artikel enthält eben nicht nur diese begründete Rüge, sondern noch eine Reihe anderweitiger Auslassungen, und wenn nun das Obergericht in diesem anderweitigen Inhalte des Artikels den Thatbestand einer Verleumdung gefunden hat, so kann darin

eine Verfassungsverletzung nicht erblickt werden. Es ist vielmehr jedenfalls nicht unmöglich, z. B. in der Andeutung der eingeklagten Korrespondenz, die „Dorfmagnaten,“ welche Mitglieder der Aufsichtsbehörden seien, möchten die im Waisenhause herrschenden Mißstände in Folge von Geschenken, die sie aus dem Waisenhause erhielten, übersehen haben, eine Verleumdung der klagenden Gemeinderathsmitglieder zu finden. Derartige unbegründete Verächtigungen gehen offenbar über das Gebiet bloß sachlicher, erlaubter Kritik hinaus.

5. Wenn sich schließlich die Rekurrentin noch über die Kostenüberbindung beschwert hat, so ist nicht einzusehen, inwiefern hierin eine Verfassungsverletzung sollte liegen können, um so weniger, als ja das Obergericht dem Umstande, daß der Wahrheitsbeweis theilweise gelungen ist, bei seiner Kostenbestimmung Rechnung getragen hat. Es mag allerdings bedauerlich erscheinen, daß im vorliegenden Falle die Kosten zu einem mit der Wichtigkeit der Sache in gar keinem Verhältnisse stehenden Betrage angewachsen sind. Allein von einer Verfassungsverletzung kann doch deshalb offenbar nicht die Rede sein, zumal beide Parteien durch die Weitschichtigkeit ihrer Beweisführung zu diesem Resultate in gleicher Weise beigetragen haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

IV. Gerichtsstand. — Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

11. Arrêt du 12 avril 1889 dans la cause Meyer-Roulet.

Par ordonnance du 1^{er} Décembre 1888, le président du Tribunal civil de Genève a autorisé dame veuve Meyer née Degen et ses deux filles à assigner par devant ce tribunal son fils Charles Meyer et l'épouse du dit, Fanny-Elisa-Louise Meyer, née